

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ - ] Veröffentlichung im AB1.
- (B) [ - ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ - ] An Vorsitzende
- (D) [ X ] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung  
vom 28. Februar 2023**

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 1991/20 - 3.2.03

**Anmeldenummer:** 13182240.5

**Veröffentlichungsnummer:** 2703728

**IPC:** F24C7/08, H05B3/74, H05B6/06

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Kochfeldvorrichtung

**Patentinhaberin:**  
BSH Hausgeräte GmbH

**Ehemalige Einsprechende:**  
Electrolux Hausgeräte GmbH

**Stichwort:**

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56

**Schlagwort:**  
Erfinderische Tätigkeit - nicht naheliegende Lösung

**Zitierte Entscheidungen:**

**Orientierungssatz:**



**Beschwerdekammern**

**Boards of Appeal**

**Chambres de recours**

Boards of Appeal of the  
European Patent Office  
Richard-Reitzner-Allee 8  
85540 Haar  
GERMANY  
Tel. +49 (0)89 2399-0  
Fax +49 (0)89 2399-4465

**Beschwerde-Aktenzeichen: T 1991/20 - 3.2.03**

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.2.03**  
**vom 28. Februar 2023**

**Beschwerdeführerin:**  
(Patentinhaberin)

BSH Hausgeräte GmbH  
Carl-Wery-Strasse 34  
81739 München (DE)

**Vertreter:**

BSH Hausgeräte GmbH  
Zentralabteilung Gewerblicher Rechtsschutz  
Carl-Wery-Strasse 34  
81739 München (DE)

**Beschwerdegegnerin:**  
(Einsprechende)

Electrolux Hausgeräte GmbH  
Fürther Strasse 246  
90429 Nürnberg (DE)

**Vertreter:**

Tergau & Walkenhorst  
Patentanwälte PartGmbH  
Lurgiallee 12  
60439 Frankfurt am Main (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

**Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts über die  
Aufrechterhaltung des europäischen Patents  
Nr. 2703728 in geändertem Umfang, zur Post  
gegeben am 14. Oktober 2020.**

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender** C. Herberhold  
**Mitglieder:** B. Miller  
N. Obrovski

## **Sachverhalt und Anträge**

- I. Das europäische Patent EP 2 703 728 B1 ("das Patent") betrifft eine Kochfeldvorrichtung mit zumindest einem variablen Kochflächenbereich.
- II. Im Einspruch gegen das Patent wurden als Einspruchsgründe unzureichende Offenbarung (Artikel 100 b) EPÜ) sowie mangelnde Neuheit und mangelnde erfinderische Tätigkeit (Artikel 100 a) EPÜ) geltend gemacht.
- III. Die Einspruchsabteilung hat entschieden, dass
- die im Patent beanspruchte Erfindung so deutlich und vollständig offenbart ist, dass sie ein Fachmann ausführen kann,
  - der Gegenstand von Anspruch 1 in der erteilten Fassung neu ist,
  - der Gegenstand von Anspruch 1 in der erteilten Fassung auf keiner erfinderischen Tätigkeit beruht,
  - der Gegenstand von Anspruch 1 gemäß einem der Hilfsanträge 1 bis 3 naheliegend ist,
  - die Änderungen in Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 4 nicht die Erfordernisse des Artikels 123(2) EPÜ erfüllt,
  - das Patent in geändertem Umfang gemäß dem während der mündlichen Verhandlung vor der Einspruchsabteilung am 2. Juli 2020 eingereichten Hilfsantrag 5 den Erfordernissen des EPÜ genügt.
- IV. Gegen diese Entscheidung hat die Patentinhaberin ("Beschwerdeführerin") Beschwerde eingelegt.

- V. Mit Schreiben vom 8. März 2022 nahm die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) ihren Einspruch zurück.
- VI. In der als Anlage zur Ladung zur mündlichen Verhandlung beigefügten Mitteilung gemäß Artikel 15(1) VOBK 2020 teilte die Kammer der Beschwerdeführerin ihre vorläufige Einschätzung des der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalts mit, wonach eine Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang auf Grundlage der Ansprüche gemäß dem mit der Beschwerdebegründung eingereichten Hilfsantrag 2 möglich sei.
- VII. Mit Schreiben vom 27. Februar 2023 reichte die Beschwerdeführerin als Hauptantrag einen Anspruchssatz ein, der dem mit der Beschwerdebegründung eingereichten Hilfsantrag 2 entspricht. Die weiteren mit der Beschwerdebegründung eingereichten Anträge wurden unnummeriert und als nachrangige Anträge weiterverfolgt. Zudem reichte die Beschwerdeführerin in einem weiteren Schreiben vom 27. Februar 2023 eine an den Hauptantrag angepasste Beschreibung auf Grundlage der B1-Schrift ein.
- VIII. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde daraufhin aufgehoben.
- IX. Anträge

Die Beschwerdeführerin beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent in geändertem Umfang auf Grundlage des Hauptantrags oder auf Grundlage eines der Hilfsanträge 1 bis 2, eingereicht mit Schreiben vom 27. Februar 2023 bzw. eines der

Hilfsanträge 3 bis 5 eingereicht mit der  
Beschwerdebegründung, aufrechtzuerhalten.

X. Wortlaut der Ansprüche

Anspruch 1 gemäß Hauptantrag inklusive einer  
Merkmalsgliederung, die auch dem Vorbringen der  
Beschwerdeführerin und der angefochtenen Entscheidung  
zugrunde liegt, lautet:

- M1 Kochfeldvorrichtung, insbesondere  
Induktionskochfeldvorrichtung,  
M2 mit zumindest einem variablen Kochflächenbereich  
(12a; 12b) und  
M3/4' mit zumindest einer Bedienerschnittstelle (14a;  
14b) zu einer Eingabe und Ausgabe von einer  
Heizleistungsdichte  
M5 wobei die Bedienerschnittstelle (14a; 14b)  
zumindest im Wesentlichen streifenförmig  
ausgebildet ist,  
M6 wobei die Bedienerschnittstelle (14a; 14b) dazu  
vorgesehen ist, sich in zumindest einem  
Betriebszustand an zumindest eine  
Gargeschirrkenngröße zumindest eines auf dem  
variablen Kochflächenbereich (12a; 12b)  
aufgestellten Gargeschirrs (18a', 18a", 18a'",  
18a''"; 18b', 18b", 18b'") anzupassen,  
M7 und dazu vorgesehen ist, in zumindest einem  
Betriebszustand zumindest einen  
Bedienerabschnitt (24a', 24a", 24a'", 24a''") in  
Abhängigkeit von der Gargeschirrkenngröße des  
auf dem variablen Kochflächenbereich (12a; 12b)  
aufgestellten Gargeschirrs (18a', 18a", 18a'",  
18a''"; 18b', 18b", 18b'") zu generieren,  
M8' wobei die Bedienerschnittstelle (14a; 14b) dazu  
vorgesehen ist, Bestandteile der

- Bedienerschnittstelle (14a; 14b), und zwar einer Eingabeeinheit (26a) und einer Ausgabeeinheit (28a) der Bedienerschnittstelle (14a; 14b), welche zu einer Eingabe und Ausgabe der Heizleitungsdichte vorgesehen sind, zu einem Bedienerabschnitt (24a', 24a", 24a"', 24a''') zusammenzufassen, dadurch gekennzeichnet,
- M9 dass sich die Bedienerschnittstelle (14a; 14b) über zumindest im Wesentlichen eine gesamte Kochflächenlängserstreckung (16a; 16b), und zwar über mehr als 70 % der Kochflächenlängserstreckung (16a; 18b[sic]) des variablen Kochflächenbereichs (12a; 12b) erstreckt,
- M10 wobei die Bedienerschnittstelle (14a; 14b) bei Betrachtung einer Projektion der Bedienerschnittstelle (14a; 14b) in zumindest eine Ebene zumindest eine Längserstreckung aufweist, deren Betrag mehr als 5-mal so groß ist wie ein Betrag einer Quererstreckung der Bedienerschnittstelle (14a; 14b),
- M11 und dadurch dass die Bedienerschnittstelle (14a; 14b) dazu vorgesehen ist, in zumindest einem Betriebszustand zumindest eine Bedienerabschnittslängserstreckung (20a', 20a", 20a"', 20a'''; 20b', 20b", 20b''') zumindest eines Bedienerabschnitts (22a', 22a", 22a"', 22a'''; 22b', 22b", 22b''') an zumindest eine Gargeschirrerstreckung (24a', 24a", 24a"', 24a'''; 24b', 24b", 24b''') des Gargeschirrs (18a', 18a", 18a"', 18a'''; 18b', 18b", 18b''') anzupassen.

Die Ansprüche 2 bis 9 betreffen bevorzugte Ausführungsformen der in Anspruch 1 definierten

Kochfeldvorrichtung bzw. ein Kochfeld, dass diese Kochfeldvorrichtung umfasst.

Die weiteren Hilfsanträge 1 bis 5 sind für diese Entscheidung nicht relevant.

XI. Stand der Technik

Die Einspruchsabteilung hat die folgenden Dokumente in ihrer Entscheidung erwähnt:

A3: EP 2 395 813 A1

A4: EP 2 330 355 A1

A7: JP 2011 153 771 A

A7T: Englische Übersetzung von A7

A8: JP 2009 238 613 A

A8T: Englische Übersetzung von A8

XII. Das schriftsätzliche Vorbringen der Beschwerdeführerin lässt sich wie folgt zusammenfassen:

a) Erfinderische Tätigkeit ausgehend von A3

A3 stelle keinen geeigneten Ausgangspunkt für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit dar, da sich der Gegenstand von Anspruch 1 durch eine Vielzahl von Merkmalen von A3 unterscheidet, nämlich durch die Merkmale M4', M5, M10 und M11.

b) Erfinderische Tätigkeit ausgehend von A4

A4 offenbare eine Kochfeldvorrichtung gemäß den Merkmalen M1 bis M10 von Anspruch 1 und stelle daher einen geeigneten Ausgangspunkt für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit dar.



Anspruch 1 müsse dahingehend ausgelegt werden, dass der in Merkmal M11 adressierte Bedienerabschnitt auch die Erfordernisse gemäß Merkmal M8' erfülle, wonach dieser zur Ein- und Ausgabe der Heizleistungsdichte eingesetzt werde.

Ausgehend von A4 liege es nicht nahe, den Bedienerabschnitt zur Ein- und Ausgabe der Heizleistungsdichte so auszulegen, dass sich dieser der Längserstreckung des Gargeschirrs anpasse. A4 rate sogar davon ab, da es nach der Lehre von A4 vorteilhaft sei, dass die zusammengefasste Ein- und Ausgabeeinheit für die Heizleistungsdichte immer gleich lang sei und aus fünf Feldern bestehe.

Auch A8 liefere keinen Anreiz, die Erstreckung der Ein- und Ausgabeeinheit für die Heizleistungsdichte an die Gargeschirrerstreckung anzupassen, da A8 zwar eine in der Länge anpassbare Display-Einheit offenbare, aber hinsichtlich der Eingabeeinheit der Heizleistungsdichte keine Angaben mache.

## **Entscheidungsgründe**

1. Hauptantrag - Ausführbarkeit (Artikel 83 EPÜ) und Neuheit (Artikel 54 EPÜ)

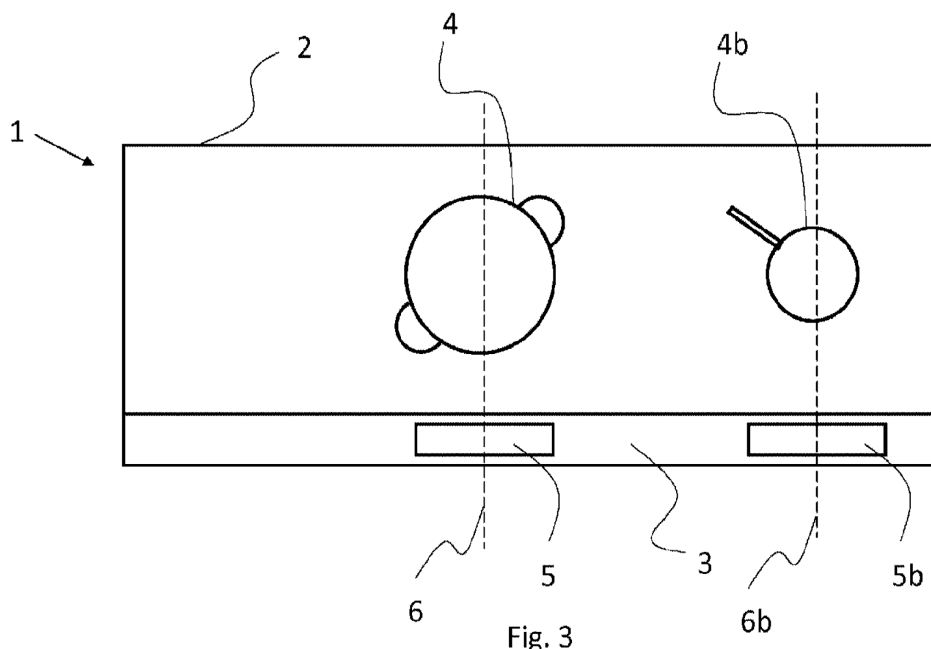
Die Einspruchsabteilung hat festgestellt, dass das Patent unter Artikel 100 b) EPÜ und Artikel 100 a) in Verbindung mit Artikel 54 EPÜ nicht zu beanstanden sei, siehe Punkt II.12 sowie die Punkte II.14 und II.15 der angefochtenen Entscheidung.

Die Kammer sieht keine Gründe, die in diesen Fragen ein Abweichen von den Feststellungen der Einspruchsabteilung rechtfertigen könnten, zumal auch die Beschwerdegegnerin vor der Rücknahme ihres Einspruchs diese Ansicht der Einspruchsabteilung in der Beschwerdeerwiderung nicht mehr in Frage gestellt hatte.

2. Hauptantrag - Erfinderische Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ)

2.1 A4 als Ausgangspunkt

2.1.1 A4 offenbart eine Kochfeldverrichtung mit einem variablen Kochflächenbereich und einer Bedienerschnittstelle. Bei dem Kochfeld von A4 wird der Bedienerabschnitt (5) in Abhängigkeit einer Position des aufgestellten Gargeschirrs (4) generiert, siehe Absatz [0013] und Figur 3.



Der Bedienerabschnitt (5) von A4 weist fünf einzelne Schaltelemente (Buttons 7a - 7e) auf, die entsprechend 0%, 25%, 50%, 75% und 100% der Heizleistung darstellen.

Dadurch kann der Benutzer einfach und intuitiv eine Heizleistung für ein entsprechendes Gargeschirr einstellen, siehe Absatz [0031] von A4.

2.1.2 Der Gegenstand von Anspruch 1 unterscheidet sich von der Kochfeldvorrichtung nach A4 soweit unstreitig wie von der Einspruchsabteilung festgestellt durch das Merkmal M11, wonach die Bedienerchnittstelle dazu vorgesehen ist, in zumindest einem Betriebszustand zumindest eine Bedienerabschnittslängserstreckung zumindest eines Bedienerabschnitts an zumindest eine Gargeschirrerstreckung des Gargeschirrs anzupassen.

2.1.3 Durch eine derartige Ausgestaltung kann vorteilhaft eine direkte, einfach zu erkennende Zuordnung des Bedienerabschnitts zu dem Gargeschirr und damit eine geringe Verwechslungswahrscheinlichkeit erreicht werden, siehe den letzten Satz von Absatz [0005] des Patents.

Ausgehend von A4 kann die objektive technische Aufgabe mithin darin gesehen werden, eine Kochfeldvorrichtung mit verbesserten Eigenschaften hinsichtlich des Bedienkomforts bereitzustellen (vgl. auch Absatz [0002], 2. Satz des Patents).

2.1.4 A4 als solches gibt keinerlei Hinweis darauf, dass die Erstreckung eines Bedienerabschnitts an die Erstreckung eines Gargeschirrs angepasst werden kann.

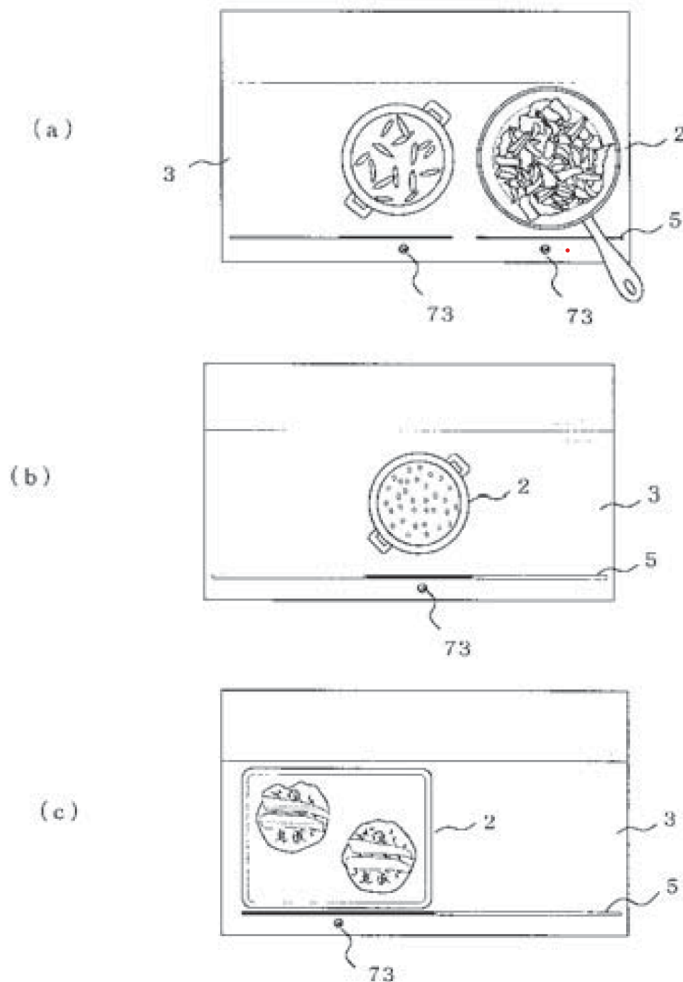
A4 schlägt im Gegenteil vor, dass der Bedienerabschnitt zur Regelung der Heizleistung eine Längserstreckung aufweist, die sich unabhängig von einer Größe des aufgestellten Gargeschirrs durch die gleichbleibenden Schaltelemente (7a - 7e) des als Touch-Slider ausgebildeten Bedienerabschnitts ergibt. Damit wird

nach A4 eine besonders intuitive Bedienung und Einstellung der Heizleistung für ein aufgestelltes Gargeschirr erreicht, siehe Absatz [0031] von A4.

A4 selbst bietet für einen Fachmann daher keine Veranlassung, die Bedienerschnittstelle so auszugestalten, dass eine Anpassung der Erstreckung des Bedienerabschnitts an die Gargeschirrererstreckung stattfinden kann.

- 2.1.5 Entgegen der in den Punkten II.17.3 und II.19.3 der Entscheidung dargelegten Ansicht der Einspruchsabteilung wird ein derartiges Konzept dem Fachmann auch von dem weiteren Stand der Technik A8 nicht nahegelegt.

A8 beschreibt zwar in Bezug auf die Figuren 3 und 9 in den Absätzen [0014] und [0021], dass der Bedienkomfort erhöht und die Verwechslungsgefahr des auf dem Kochfeld positionierten Gargeschirrs reduziert werden kann, wenn die Längserstreckung der Display-Einheiten (5) an die Erstreckung des jeweils zugeordneten Gargeschirrs angepasst wird. Der in A8 zur Größenanpassung vorgesehene Bedienerabschnitt (Display-Einheit (5)) dient allerdings lediglich der Ausgabe der Position und Temperatur des Gargeschirrs, siehe Figur 3 von A8:



Die der Display-Einheit (5) zugewiesene Bedieneinheit (73) ("operation unit 73") des Kochfeldes von A8 dient dem Ausschalten des Displays, siehe Absatz [0021] von A8. Die Möglichkeit einer Eingabe der Heizleistungsdichte an der Display-Einheit (5) selbst wird in A8 nicht offenbart.

A8 liefert daher keine Lehre für eine in ihrer Längserstreckung anpassbare Display-Einheit mit der auch eine Eingabe der Heizleistungsdichte erfolgen könnte. Folglich offenbart A8 keinen Bedienerabschnitt gemäß den in Kombination zu berücksichtigenden Merkmalen M8' und M11 von Anspruch 1, wonach eine Eingabeeinheit und eine Ausgabeeinheit, welche zu einer

Eingabe und Ausgabe der Heizleistungsdichte vorgesehen sind, zu einem in seiner Längserstreckung anpassbaren Bedienerabschnitt zusammenfasst sind. Entgegen der in Punkt II.17.1 der Entscheidung dargelegten Ansicht der Einspruchstabelle offenbart A8 daher nicht die Lösung des zugrundeliegenden technischen Problems in Form eines Bedienerabschnitts nach den Maßgaben von Merkmal M11 (unter Berücksichtigung von Merkmal M8').

Der Einsatz einer Display-Einheit (5) nach A8 in einem Kochfeld von A4 führt dementsprechend auch nicht ohne weiteres erfinderisches Zutun des Fachmanns zu einer Kochfeldvorrichtung nach Anspruch 1 des Hauptantrags. Für einen Ersatz der nach A4 einzusetzenden fünf einzelnen Schaltelemente (Buttons 7a - 7e), die ja gerade eine fixe Länge des Bedienerabschnitts bedingen, durch eine in der Länge variierbare kombinierte Ein- und Ausgabeeinheit liefert A8 keinen Anlass.

Der Gegenstand von Anspruch 1 gemäß Hauptantrag ist mithin nicht naheliegend ausgehend von A4 unter Berücksichtigung von A8.

- 2.1.6 Auch die übrigen Dokumente liefern keinen Anreiz, ausgehend von A4 ein Kochfeld gemäß den Maßgaben von Anspruch 1 auszugestalten.

A3 offenbart zwar in Figur 4 einen Bedienerabschnitt, der in seiner Erstreckung an das Gargeschirr angepasst werden kann. Dieser dient aber nicht zur Ein- und Ausgabe der Heizleistungsdichte. Der in Figur 5 von A3 weiterhin dargestellte Bedienerabschnitt zur Ein- und Ausgabe der Heizleistungsdichte ist in seiner Erstreckung nicht anpassbar.

Gemäß Absatz [0018] von A7 werden auf der Bedienerchnittstelle eines Gaskochfelds Ein/Aus-Schalter sowie in der Größe an die Gargeschirrgröße angepasste ([0026]) pfeilförmige Schalter zur Einstellung der Heizleistung angezeigt. A7 offenbart jedoch keine Ausgabe einer eingestellten Heizleistung.

Der Gegenstand von Anspruch 1 ist daher ausgehend von A4 auch unter Berücksichtigung von A3 oder A7 nicht naheliegend.

## 2.2 A3 als Ausgangspunkt

### 2.2.1 A3 offenbart einen Induktionsherd mit Abtasteinheiten zum Abtasten des auf den Heizspulen befindlichen Gargeschirrs und eine Anzeigeeinheit zum Anzeigen des abgetasteten Gargeschirrs, siehe Anspruch 1.

Damit betrifft A3 eine Kochfeldvorrichtung im Sinne von Anspruch 1 und stellt einen geeigneten Ausgangspunkt für die erfinderische Tätigkeit dar.

Diese Eignung wird von der Beschwerdeführerin zwar in Frage gestellt, da nach ihrer Meinung A4 weniger Unterscheidungsmerkmale aufweise als A3.

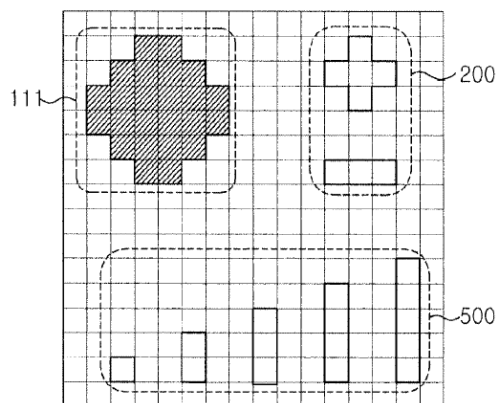
Dieses Argument überzeugt allerdings nicht, denn die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit ist nicht auf einen einzigen Ausgangspunkt festgelegt. Wenn dem Fachmann mehrere gangbare Wege offenstehen, d. h. von mehreren unterschiedlichen Dokumenten ausgehende Wege, die zu der Erfindung führen könnten, erfordert es die Ratio des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes, die Erfindung in Bezug auf alle diese Wege zu prüfen, bevor ihr die erfinderische Tätigkeit zugesprochen wird

(Rechtsprechung der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, 10. Auflage, I.D.3.1).

2.3 A3 offenbart in Abbildung 1 ein Kochfeld, bei dem die Bedienerchnittstelle (Bedienungstafel 6) ein längliches Rechteck darstellt, das als streifenförmig bezeichnet werden kann.

Die in A3 beschriebene Bedienerchnittstelle weist einen Bedienerabschnitt auf, der zur Darstellung und Änderung der Heizleistungsdichte einer Kochzone ausgelegt ist, siehe Figur 5.

FIG. 5



Der in Figur 5 dargestellte Bedienerabschnitt der Bedienerchnittstelle zeigt die Felder 200 und 500, mittels derer die Heizleistungsdichte dargestellt (Feld 500) und geändert (Feld 200) werden kann.

Allerdings ist der in Figur 5 von A3 dargestellte Bedienerabschnitt zur Ein- und Ausgabe der Heizleistungsdichte in seiner Bedienerabschnittslängserstreckung nicht anpassbar.



2.3.1 Der Gegenstand von Anspruch 1 unterscheidet sich von der Kochfeldvorrichtung von A3 mithin dadurch, dass

- die Bedienerschnittstelle bei Betrachtung einer Projektion der Bedienerschnittstelle in zumindest eine Ebene zumindest eine Längserstreckung aufweist, deren Betrag mehr als 5-mal so groß ist wie ein Betrag einer Quererstreckung der Bedienerschnittstelle (Merkmal M10).
- die Bedienerschnittstelle dazu vorgesehen ist, in zumindest einem Betriebszustand zumindest eine Bedienerabschnittslängserstreckung zumindest eines Bedienerabschnitts an zumindest eine Gargeschirrerstreckung des Gargeschirrs anzupassen (Merkmal M11).

2.3.2 Die objektive technische Aufgabe kann daher darin gesehen werden, eine Kochfeldvorrichtung bereitzustellen, bei dem eine direkte, einfach zu erkennende Zuordnung des Bedienerabschnitts zu dem Gargeschirr möglich ist und die einen verbesserten Bedienkomfort bietet (vgl. Absätze [0002] und [0005] des Patents).

2.3.3 Für eine völlige Umgestaltung der Bedienerschnittstelle von A3 nach den Maßgaben in Anspruch 1 des Hauptantrags gibt es in A3 keinerlei Anregung. Auch die übrigen Dokumente legen eine derartige Modifikation ausgehend von A3 nicht nahe, da sich die darin beschriebenen Bedienkonzepte nicht ohne weiteres mit einer in A3 beschriebenen Bedienerschnittstelle umsetzen ließen und die weiteren Dokumente ohnehin - wie in Bezug auf A4 i.V. mit A7 und A8 dargelegt - keine

Bedienerschnittstelle gemäß den Anforderungen von Anspruch 1 offenbaren.

Der Gegenstand von Anspruch 1 gemäß Hauptantrag ist folglich nicht naheliegend ausgehend von A3.

- 2.4 In Anbetracht dieser Überlegungen kommt die Kammer zu dem Schluss, dass der Gegenstand der Ansprüche gemäß Hauptantrag die Erfordernisse des Artikels 56 EPÜ erfüllt.

## Entscheidungsformel

### Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz mit der Anordnung zurückverwiesen, das Patent in geändertem Umfang mit folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:

#### Ansprüche:

1 bis 9 gemäß Hautantrag, eingereicht mit Schreiben vom 27. Februar 2023

#### Beschreibung, Absätze:

1 bis 24 auf Grundlage der B1-Schrift, eingereicht mit Schreiben vom 27. Februar 2023

#### Figuren:

1 bis 6 eingereicht mit Schreiben vom 27. Februar 2023

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



C. Spira

C. Herberhold

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt